

Anlage 1.1 Harte Ausschlusskriterien, die der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung entgegenstehen

Kriterium	Begründung
<p>Bebauung</p> <p>Siedlungsbereiche gem. §§ 30, 34 BauGB</p>	<p>Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist." (§ 30 Abs. 1 und 2 BauGB)</p> <p>"Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden." (§ 34 Abs. 1 BauGB)</p> <p>"Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderliche Maßnahmen." (§ 8 Abs. 1 BauGB)</p> <p>„Auch bei der Aufhebung eines [...] Bebauungsplans sei eine interessengerechte Abwägung erforderlich, stellte das Gericht klar. Im Rahmen dieser Abwägung sei zu klären, ob der Plan nicht geheilt werden könne, bevor das geschützte Vertrauen der betroffenen Eigentümer in den "Rechtsschein der Norm" beseitigt werde. Die Gemeinde müsse dazu die von der berührten Planung berührten Belange richtig ermitteln und bewerten.“ (Urteil 7 D 67/05.NE; OVG NRW 07.08.2006)</p> <p>Abstände zu Siedlungsbereichen werden aus folgenden juristischen Gründen nicht festgelegt:</p> <p>„Bei der Drittanfechtung von Baugenehmigungen ist das Verwaltungsgericht auf die Überprüfung nachbarschützender Vorschriften beschränkt. Eine baurechtliche Nachbarklage hat nur Erfolg, soweit der Bescheid eine Vorschrift verletzt, die dem Nachbarn ein subjektives öffentliches Recht verleiht (vgl. dazu: Löhr in Batis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Aufl., § 31 Rdnr. 56 m.w.N.). Dieser Rechtsgrundsatz ist auf die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung, welche nach § 10 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG die Wirkung einer Baugenehmigung hat, unbeschränkt zu übertragen.“ (VG Lüneburg; Urteil vom 21. Februar 2013, Az. 2 A 362/11)</p> <p>„Es gibt kein baurechtliches Rücksichtnahmegebot, das dem Verursacher von Umwelteinwirkungen mehr an Rücksichtnahme abverlangt, als es das Bundesimmissionsschutzgesetz gebietet (BVerwG, Urt. v. 30.9.1983 - 4 C 74.78 -, BVerwGE 68, 58.)“ (aus: VG Lüneburg; Urteil vom 21. Februar 2013, Az. 2 A 362/11)</p>

<p>Einzelwohnhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB</p>	<p>„Bestandsschutz ist der durch Art. 14 Abs. 1 GG vermittelte Anspruch einer durch Genehmigung legalisierten oder während eines Mindestzeitraums materiell rechtmäßigen baulichen Substanz in ihrer von der Genehmigung bzw. Genehmigungsfähigkeit umfassten konkreten Nutzung, sich gegen spätere nachteilige Rechtsänderungen durchzusetzen. Bezugspunkt für den Bestandsschutz gegenüber Rechtsänderungen ist stets eine bauliche Anlage in ihrer jeweiligen Nutzung [...]“ (Beschluss des OVG NRW vom 15.04.2009, Az. 10 B 189/09)</p>
<p>Infrastruktur</p>	
<p>Bundesstraße</p>	<p>„Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu [...] 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 2. [...]. Satz Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“ (§ 9 Abs. 1 FStrG) Bei Abgrabungen müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit i.d.R. Sicherheitstreifen eingerichtet werden.</p>
<p>Landes- und Kreisstraße</p>	<p>Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. (§ 24 Abs. 1 NStrG)</p>
<p>Bahnanlagen</p>	<p>Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist eine Verordnung für den Bau und Betrieb regelspuriger Eisenbahnen in Deutschland. Ziel der Verordnung ist im Allgemeinen zu erreichen, dass Bahnanlagen und Fahrzeuge so beschaffen sind, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften der Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>
<p>Bundeswasserstraße</p>	<p>Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.“ (§ 10 WaStrG)</p>
<p>Natur und Landschaft</p>	
<p>Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss jede Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft mit einem Schutzgegenstand und Schutzzweck begründet werden. Nur wenn die Rohstoffgewinnung dem Schutzzweck des Gebietes oder des Elementes beeinträchtigt oder gänzlich entgegensteht, gelten die im Folgenden aufgelisteten Gebiete als Ausschluss-</p>	

kriterien. Aus diesem Grund ist für jedes Schutzgebiet oder Einzelelement die Prüfung des Schutzzweckes vorzunehmen.

Eine einheitliche Behandlung der Schutzgebiete als Ausschlusskriterien macht insoweit keinen Sinn, da manche unter Schutz stehende Lebensräume auf die Rohstoffgewinnung angewiesen sind, wie zum Beispiel ein Kiesnassabbau, der in manchen Fällen eine Auendynamik in Flusstälern nachbildet, die heute in natürlicher Form nicht mehr im wünschenden Ausmaß vorhanden ist. Auf diese Auendynamik sind aber eine Reihe von Arten angewiesen.

Diejenigen unter Schutz zu stellenden Teile von Natur und Landschaft, deren Schutzzwecke mit der Rohstoffgewinnung vereinbar sind, werden für eine Ausschlusswirkung nicht betrachtet. In der Einzelabwägung zur Flächenauswahl kann die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft eine Rolle spielen. Hier ist der Einzelfall entscheidend.

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG in denen Rohstoffgewinnung nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist

Naturschutzgebiete (NSG) sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Gebietes und seines Schutzzweckes führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Da der Abbau oberflächennaher Rohstoffe i. d. R. gegen das generelle Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verstößt, stellen NSG, dessen Schutzzweck nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar ist, Ausschlussflächen für die Rohstoffgewinnung dar. In diesen Naturschutzgebieten ist somit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen.

Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG bei/in denen Rohstoffgewinnung nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist

Naturdenkmäler sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Wenn die Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals nicht vereinbar ist, gilt es entsprechend dem generellen Veränderungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG Naturdenkmäler aus rechtlichen Gründen für die Rohstoffgewinnung auszuschließen bzw. als Tabuzone und damit als Ausschlussflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu beurteilen.

Da durch einen großflächigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen für ein im Verhältnis hierzu kleinflächiges Naturdenkmal zu erwarten sind, sollen Naturdenkmäler, deren Schutzzweck nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar ist, im Sinne eines Vorsorgegrundsatzes durch die Regionalplanung geschützt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können maßstabsbedingt nur die flächigen Naturdenkmale ≥ 1 ha berücksichtigt werden. Die Sicherung der Schutzziele weiterer Naturdenkmäler ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.

Natura-2000-Gebiete in den Rohstoffgewinnung nicht mit

Natura 2000 bezeichnet das europäische zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten, das sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.

dem Schutzzweck vereinbar ist	Mai 1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rats vom 30. November 2009) zusammensetzt. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wild lebende Tiere und Pflanzen sollen in den Gebieten geschützt und erhalten werden. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 BNatSchG unzulässig.
-------------------------------	--

Wasserwirtschaft / Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Wohl der Allgemeinheit per Rechtsverordnung festgesetzt, um im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser, das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden. Soweit der Schutzzweck dies erfordert, werden in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt. Trinkwasserschutzgebiete werden dazu in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt. Auf Grundlage der hydrogeologischen und bodenkundlichen Gegebenheit wird für jedes einzelne Schutzgebiet die Rechtsverordnung individuell abgestimmt und angepasst. Aus diesem Grund macht eine einheitliche Behandlung der Schutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium - mit Ausnahme der Zone I - keinen Sinn.

Wasserschutzgebiete Zone 1	Die Schutzzone I umfasst den direkten Fassungsbereich um die Wassergewinnungsanlage. In der Regel beträgt die Ausdehnung der Zone I mindestens 10m im Radius um die Wassergewinnungsanlage. Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Die Vornahme jeglicher Handlung ist in diesem Bereich i. d. R. verboten. Die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen widerspricht in der Zone I immer dem Schutzzweck. Dementsprechend werden Wasserschutzgebiete Zone I als harte Tabuzone eingestuft und die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hier ausgeschlossen.
----------------------------	---